

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren, ,

in einer Welt, die sich ständig verändert, ist es von entscheidender Bedeutung, stets auf dem Laufenden zu bleiben und die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Unternehmen und Märkte zu verstehen.

In der vorliegenden Ausgabe unseres Schlagbaum Newsletters, informieren wir über die neuesten Entwicklungen in Bezug auf handelspolitische Schutzmaßnahmen, über die neuen Ursprungsregeln im PEM-Raum sowie über das 13. Sanktionspaket gegen Russland. Ebenfalls geben wir ein kurzes Update zur EU-Lieferkettenrichtlinie und zum Art. 12g VO 833/2014.

Die Veränderungen, die wir hier seit Anfang des Jahres und sicher auch in Zukunft berichten ist geprägt von einer starken Dynamik in der Auswirkung auf die Unternehmen. Wir haben derzeit nicht mit "einer guten Idee" der Gesetzgeber zu tun, sondern mit einer Vielzahl neuer Regelungswerke, neuer Konstellationen und konsequenterweise neuer Umsetzungen in unserer täglichen Praxis. Diejenigen von Ihnen, die uns auf unseren Update-Veranstaltungen bei IHKen und beim Reguvis - Verlag besucht haben, haben sicher die zahlreichen Entwicklungen gesehen, die es zu verfolgen gilt. Zu nennen sind hier die stärkere Einbeziehung von Nachhaltigkeitszielen (CBAM und Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz) und auch die Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungen von Embargoregeln, die dazu führen, dass Unternehmen verstärkt Nachweise über die Herkunft ihrer Waren und deren Produktionsmodalitäten beschaffen müssen.

Viele Abteilungen sind in die Zoll und Außenwirtschaft einzubeziehen, sei es der Einkauf, der vertraglich sicherstellen muss, dass die erforderlichen Informationen vom Lieferanten beschafft werden können, sei es der Vertrieb, der darauf achten muss, dass Umgehungen von Embargos bestmöglich verhindert werden. Das alles erfordert intensive Sensibilisierung der Abteilungen - und natürlich auch ein neuartiges Vertragsmanagement, denn die neuen Pflichten müssen auch vertraglich umgesetzt werden, ggf. sind Verträge nachträglich anzupassen.

Sinnvoll ist, diese Fragestellungen und deren Notwendigkeiten einmal prüfend durchzugehen und die relevanten Personen im Unternehmen zu sensibilisieren. Wir sind Ihnen hier gern behilflich, indem wir Ihre Prozesse bewerten, Ihre Verträge betrachten und in einem Inhouse - Workshop die erforderlichen Schritte gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen zu erarbeiten. Sprechen Sie uns gerne an.

Vielen Dank für Ihr Interesse und eine anregende Lektüre.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

- I. 13. Sanktionspaket gegen Russland
- II. Aktuelles zu handelspolitischen Schutzmaßnahmen
- III. Moderne Ursprungsregeln im PEM-Raum ab 01.01.2025
- IV. Update zur EU-Lieferkettenrichtlinie
- V. No Re-Export to Russia Clause - Art. 12g VO 833/2014

Ausgabe 02/2024



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum -
Der Zollrechtspodcast aus Münster

I. 13. Sanktionspaket gegen die Russische Föderation

Am 23. Februar haben sich die EU-Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EU) 2024/745 des Rates auf das mittlerweile 13. Sanktionspaket gegen Russland geeinigt. Pünktlich zum zweiten Jahrestag des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Verordnung am 24. Februar in Kraft getreten.

Das neue Sanktionspaket war vom belgischen Ratsvorsitz als eines der bisher umfassendsten der EU angekündigt worden.

Die neu eingeführten Maßnahmen umfassen im Wesentlichen:

- **Erweiterung der Sanktionsliste** um 106 Personen und 88 Organisationen, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen.
- **Handelsmaßnahmen:** Aufnahme von 27 Unternehmen aus dem Bereich **Drohnen** bzw. unbemannte Luftfahrzeuge in die Liste der Organisationen, die Russlands militärischen und industriellen Komplex unterstützen (Anhang IV der VO (EU) 833/2014); Erstmals auch Unternehmen aus **Festland-China, Kasachstan, Indien, Serbien, Thailand, Sri Lanka und der Türkei**.
- **Stärkung der Luftverteidigung:** Erweiterung der Liste der Technologiegüter um Komponenten, die für die **Entwicklung und Herstellung von Drohnen** verwendet werden, wie elektrische Transformatoren, Stromrichter und Induktionsspulen sowie Aluminiumkondensatoren, die militärisch genutzt werden können (Anhang VII Teil B und Anhang XXIII).
- **Förderung der internationalen Zusammenarbeit:** **Aufnahme des Vereinigten Königreichs** in die Liste der Partnerländer für die Einfuhr von Eisen und Stahl gemäß Artikel 3g Absatz 1 (Anhang XXXVI VO (EU) 833/2014).

Das 13. Sanktionspaket zielt auf die Bekämpfung der Umgehung der bereits geltenden Sanktionen ab. Dazu wurden nunmehr Unternehmen und Einzelpersonen gelistet, die Rüstungsgüter aus Nordkorea nach Russland bringen.

Unternehmen aus dem militärisch-industriellen Komplex Russlands, die unter anderem Raketen, Drohnen, Flugabwehrsysteme, Militärfahrzeuge, High-Tech-Komponenten für Waffen und andere militärische Ausrüstung herstellen sind im Fokus des 13. Sanktionspakets. Dadurch soll vor anderem die russische Drohnenproduktion geschwächt werden, die eine entscheidende Rolle in Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine einnimmt.

Neben Akteuren aus dem militärischen Komplex Russlands kamen auch Personen auf die Sanktionsliste, die an der Verschleppung und Indoktrination ukrainischer Kinder beteiligt sind, sowie Richter und Beamte in den besetzten ukrainischen Gebieten.

Da keine neuen umfassenden Wirtschaftssanktionen eingeführt wurden, wird dem 13. Sanktionspaket allgemein eher ein symbolischer Wert zum Jahrestag des Angriffskrieges zugeschrieben.

Es ist zu erwarten, dass die umfassenden sektoralen Wirtschaftssanktionen, auf die man sich nicht rechtzeitig zum 24. Februar einigen konnte, im 14. Sanktionspaket folgen werden.

Unternehmen sollten mit Blick auf das 13. Sanktionspaket noch einmal prüfen, ob Vertragspartner von den Sanktionen betroffen sind und ob für Sie relevante Produkte inzwischen gelistet wurden.

Verfasser: Rechtsanwalt Maximilian Pohl

II. Aktuelles zu handelspolitischen Schutzmaßnahmen

1. Überprüfung einer Verlängerung bestehender Schutzmaßnahmen auf Stahl

Mit Veröffentlichung im [EU-Amtsblatt C vom 09.02.2024](#) hat die Europäische Kommission eine Überprüfung bezüglich der im Jahr 2019 mit der [VO \(EU\) 2019/159](#) eingeführten endgültigen Schutzmaßnahmen auf Einführen bestimmter Stahlerzeugnisse eingeleitet. Hintergrund dieser Maßnahme war, dass es in den Jahren 2013-2017 bei verschiedenen Warenkategorien zu einem auffallenden Anstieg der Einfuhren gekommen war. Die geltende Maßnahme läuft am 30.06.2024 aus, sofern keine Verlängerung beschlossen wird.

Die Maßnahme besteht aus einem Zollkontingent, das für die betroffenen Warenkategorien Zollkontingente vorsieht. Sind die Kontingente ausgeschöpft, wird ein zusätzlicher Zoll von 25% erhoben. Im Januar 2024 haben 14 Mitgliedstaaten bei der Kommission den Antrag gestellt, zu prüfen, ob die geltende Schutzmaßnahme verlängert werden sollte. Im Rahmen der nun eingeleiteten Überprüfung sind Unionshersteller aufgefordert, Fragebögen auszufüllen und über ihre Verbände an die Kommission zu übermitteln. Die Frist für die Übermittlung endet am **04.03.2024**.

Gemäß Art. 19 Abs. 5 VO (EU) 2015/478 darf der gesamte Anwendungszeitraum einer Schutzmaßnahme acht Jahre nicht überschreiten. Sollte die Kommission zu dem Ergebnis kommen, die Schutzmaßnahme zu verlängern, wäre mit der dann möglichen Verlängerung bis zum 30.06.2026 dieser Zeitraum ausgereizt.

2. Aussetzung von US-Zusatzzöllen auf Stahl- und Aluminiumimporte europäischen Ursprungs

Um Zölle auf Stahl geht es auch im Handelsstreit mit den USA, den der damalige US-Präsident Trump im Jahr 2018 angezettelt hatte: In dem Ansinnen, die amerikanische Stahl- und Aluminiumindustrie zu unterstützen, führten die Vereinigten Staaten im März 2018 Zusatzzölle auf die Einfuhr bestimmter Stahl- und Aluminiumerzeugnisse u.a. mit Ursprung in Europa ein. Als Reaktion darauf führte die Europäische Union mit der [VO \(EU\) 2018/886](#) im Juni 2018 zusätzliche Zölle in Höhe von 10% bzw. 25% auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten ein. Nachdem die Vereinigten Staaten im Jahr 2020 weitere Zusatzzölle auf bestimmte Stahl- und Aluminiumerzeugnisse festlegten, legte die Kommission ebenfalls nach und führte im Mai 2020 mit der [VO \(EU\) 2020/502](#) zusätzlich Zölle auf Waren mit US-Ursprung ein. Es entstand also eine klassische Handelsstreitspirale.

Unter der neuen Biden-Administration einigten sich die USA und die EU im Mai 2021 darauf, die Zölle gegenseitig auszusetzen. Mit der [VO \(EU\) 2021/2083](#) setzte die EU die mit den Verordnungen 2018/886 und 2020/502 eingeführten Zölle zunächst bis zum 31.12.2023 aus. Die USA führten mit Wirkung zu diesem Datum Zollkontingente auf die betroffenen Waren ein. Anlässlich eines Gipfeltreffens im Oktober 2023 einigten sich die Parteien darauf, die jeweiligen Aussetzungsmaßnahmen zu verlängern. Mit der am 01. Januar 2024 in Kraft getretenen [VO 2023/2882](#) (EU-Abl. L v. 19.12.2023) hat die EU die Zusatzzölle bis zum 31.03.2025 ausgesetzt.

3. Leitfaden für Antidumping-Beschwerden

Die EU-Kommission hat einen neuen [Leitfaden](#) veröffentlicht, um EU-Hersteller, die eine Antidumpingbeschwerde einreichen wollen, zu unterstützen. Hersteller in der Union können mittels einer solchen Beschwerde beantragen, dass die EU-Kommission untersucht, ob im Drittland hergestellte und in die EU importierte Waren einem Dumping unterliegen und ein Wirtschaftszweig in der Union dadurch Schaden nimmt. Um die Hersteller bei diesem streng formalen Antragsverfahren zu unterstützen, hat die Kommission den Leitfaden entwickelt und neu veröffentlicht.

Für weitere Informationen zum Leitfaden für Antidumping-Beschwerden lesen Sie auch [die Antragstellung bei Antidumpingverfahren](#).

III. Moderne Ursprungsregeln im PEM-Raum ab 01.01.2025

Im Dezember 2023 haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der Vertragsparteien des Pan-Europa-Mittelmeer-Übereinkommens (PEM) auf die Anwendung modernisierter Ursprungsregeln geeinigt. Diese sollen ab dem **01.01.2025** gelten ([Beschluss Nr. 1/2023](#) des gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, EU-Abl. L v. 19.02.2024).

Die Einigung stellt eine enorme Erleichterung für den präferenzbegünstigten Warenhandel in dieser großen Freihandelszone dar, zu der neben der EU folgende Länder gehören:

- Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Färöer-Inseln, die Türkei, Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, die palästinensischen Gebiete, Georgien, die Moldau, die Ukraine, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo.

Ab dem 1. Januar 2025 gilt zwischen diesen Vertragspartnern nur noch das modernisierte Abkommen. Das aktuell bestehende Nebeneinander der bisherigen Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens einerseits und bilateral ausgehandelter Übergangsregeln andererseits hat dann endlich ein Ende. Seit September 2021 und bis zum Inkrafttreten der neuen Regeln gilt nämlich folgende äußerst unübersichtliche Rechtslage:

Die EU konnte sich zunächst nur mit einzelnen Partnerländern auf modernisierte Ursprungsregeln, sog. Übergangsregeln (transitional rules) einigen. Diese sind zu einem Großteil zum 01. September 2021 in Kraft getreten, teilweise sukzessive danach. Die erste Schwierigkeit besteht also schon darin, dass Unternehmen, die diese Regeln anwenden möchten, zunächst prüfen müssen, mit welchen Partnern die EU die Regeln bilateral anwendet. Eine Übersicht hierzu steht auf der Informationsseite der [Deutschen Zollverwaltung](#) sowie der [EU-Kommission](#) zur Verfügung.

Zudem bestehen diese Regeln zwar parallel zum Regionalen Übereinkommen, die Systeme sind jedoch nicht durchlässig und können nur alternativ angewendet werden. Das bedeutet: Werden die Übergangsregeln angewendet, muss der Ursprung einer Ware ausschließlich nach den Übergangsregeln bestimmt werden. Im Falle der Anwendung des Regionalen/PEM-Übereinkommens ist der Ursprung nur nach den Regeln des PEM-Übereinkommens zu bestimmen – obgleich der Ursprung bei den meisten Erzeugnissen nach den Übergangsregeln leichter zu erreichen ist, weil die Ursprungsregeln großzügiger sind.

Wird der Ursprung einer Ware nach den Übergangsregeln bestimmt, muss dies in den Präferenznachweisen ausdrücklich mit dem Zusatz "transitional rules" gekennzeichnet werden.

Das Nebeneinander von Ursprungsregeln führt dazu, dass in den arbeitsteiligen Wertschöpfungsketten von Erzeugnissen eine Durchmischung der Systeme erfolgen kann. Wegen der zu beachtenden Trennung der beiden Systeme ist der Vorteil einer Kumulierung im Fall einer Durchmischung ausgeschlossen. Die strikte Trennung der Systeme wirkt sich auch auf das Ausstellen von Lieferantenerklärungen aus: Lieferantenerklärungen, die allein auf Grundlage der Übergangsregeln ausgefertigt wurden, können nicht als ursprungsbegründende Unterlage im Rahmen des Regionalen Übereinkommens verwendet werden. Umgekehrt können – von wenigen, seit 20.12.2022 gültigen Ausnahmen abgesehen (s. hierzu [DVO \(EU\) 2022/2334](#), [EU-Abl. L 309/1 v. 30.11.2022](#)) – auf Grundlage des Regionalen Übereinkommens ausgestellte Lieferantenerklärungen nicht als ursprungsbegründende Unterlage im Rahmen der Übergangsregeln verwendet werden. Laut [GTAI-Meldung](#) und [Veröffentlichung der schweizerischen Eidgenossenschaft](#) soll ab diesem Monat (Februar 2024) unter bestimmten Voraussetzungen schrittweise eine Durchlässigkeit der Systeme eingeführt werden, die bis Ende 2024 gilt. Wir werden dies beobachten und über entsprechende Veröffentlichungen berichten.

Vor diesem recht komplizierten Hintergrund ist es umso erfreulicher, dass sich nun alle Partnerländer des Regionalen Übereinkommens auf die neuen Ursprungsregeln geeinigt haben. Damit wird es künftig ein einheitliches Regelwerk geben, das im Fall von Änderungen anzupassen ist und es müssen nicht mehr umständlich Änderungen bei den einzelnen bilateralen Abkommen vorgenommen werden. Die neuen Regeln werden sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht Vieles vereinfachen:

Die komplizierte Frage, wann ein EUR-MED-Präferenznachweis auszustellen ist, wird künftig entfallen, weil es nur noch eine EUR-1-Warenverkehrsbescheinigung bzw. -Ursprungserklärung auf der Rechnung geben wird. Bei den Verarbeitungsregeln, die aktuell einen Wertanteil von 40% Nichtursprungswaren erlauben, wird der mögliche Anteil an Vormaterialien ohne Ursprung auf bis zu 50% angehoben. Der allgemeine Toleranzwert für Nicht-Ursprungswaren in einem Erzeugnis wird erhöht auf 15% (aktuell 10%). Die Möglichkeit, den Ab-Werk-Preis sowie den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft anhand von Durchschnittswerten eines Steuerjahres berechnen zu können, wird für viele Unternehmen eine große Erleichterung bei der Kalkulation der Ursprungsseigenschaft sein.

Praxistipp:

Unternehmen, deren Waren nach den Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens bislang keinen europäischen Ursprung erlangt haben, sollten sich schon einmal mit den neuen, ab Januar 2025 gültigen Regelungen vertraut machen. Anlage I des Beschlusses Nr. 1/2023 enthält die neuen Präferenzregelungen, Anhang II die neuen Verarbeitungsregeln. Möglicherweise wird nach den großzügigeren Verarbeitungsregeln Ursprung erlangt, so dass die Nutzung von Präferenzen bereits vorbereitet werden kann. Gegebenenfalls sind in Vorbereitung auf die Anwendung der neuen Regeln Zuständigkeiten zu klären, Präferenzkalkulationen vorzubereiten und Schulungen von Mitarbeitern durchzuführen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn wir Sie dabei unterstützen können.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

IV. Update: EU-Lieferkettenrichtlinie

Sie werden es sicherlich den Medien entnommen haben, dass die Verabschiedung der „EU-Lieferkettenrichtlinie“ (Corporate Sustainability Due Diligence – CSDDD) gestoppt wurde. Die endgültige Abstimmung über die Richtlinie ist am vergangenen Mittwoch (28.02.2024) abgesagt worden, weil sich bei einer mündlichen Abfrage vorab abzeichnete, dass keine Mehrheit dafür zustande kommen würde. Abstimmungen im Rat werden mit einer qualifizierten Mehrheit getroffen. Dafür müssen 15 der 27 EU-Staaten zustimmen (= 55% der Mitgliedstaaten), die zudem mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentieren (<https://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/voting-system/qualified-majority/>). Schwergewicht Deutschland hatte angekündigt, sich zu enthalten. Da die FDP sich einer Zustimmung verweigert hat, konnte die Regierungskoalition nicht mit einer Stimme sprechen. Ob man noch zeitnah vor der Wahl zum europäischen Parlament Anfang Juni eine Kompromisslösung finden wird, ist äußerst fraglich.

Das späte Zurückrudern ist unüblich, da man die Positionen bereits im Trilog-Verfahren zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Europäischem Rat abgestimmt hatte und hier zu einer Verhandlungslösung gekommen war (s. [Schlagbaum 01/2024](#)). Das faktische „Nein“ der Bundesregierung ist ein schwerer Schlag für das Vertrauen in dieses – zwar informelle – in der Regel sehr verlässliche Verfahren im Gesetzgebungsprozess.

Ein schwerer Schlag ist die Nichtverabschiedung der Richtlinie auch für die deutschen Unternehmen, die bereits dem LkSG unterliegen sowie für die Unternehmen, die sich freiwillige Nachhaltigkeitsstandards auferlegt haben und auf einheitliche Wettbewerbsbedingungen in Europa gehofft hatten.

Vor diesem für die deutsche Wirtschaft so wichtigen Anliegen wäre es hilfreich (gewesen), die Regelung genau zu lesen statt Schreckgespenste zu prophezeien: Es geht darum, Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik einzubeziehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt im eigenen Tätigkeitsbereich, bei Tochterunternehmen und in etablierten Geschäftsbeziehungen im Rahmen von Wertschöpfungsketten zu vermeiden. Was als geeignet anzusehen ist, liegt dabei im Ermessen der Unternehmen. Mittel der Wahl stellen Risikoanalysen dar, mit denen viele Unternehmen aufgrund ihrer Zoll- und Exportkontrollthematik längst ebenso vertraut sind wie mit der Dokumentation von Vorgängen. Schade, dass die Chance vertan wurde, durch mehr europäische Marktmacht mehr Einfluss auf Zulieferer im Drittland auszuüben. Es hätte deutschen Unternehmen sehr geholfen. Ob die Richtlinie noch eine Zukunft hat, ist aktuell fraglich.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

V. No Re-Export to Russia Clause - Art. 12g VO 833/2014

Das 12. Sanktionspaket verlangt in seinem Art. 12g VO 833/2014, dass in alle Lieferverträge für Güter der Anhänge XI, XX, XXXV sowie Annex I zu VO 258/2012 (Feuerwaffen) sowie Annex XL der VO 833/2014 aufgenommen wird, dass der Empfänger der Güter nicht berechtigt ist, diese Güter nach Russland oder zur Verwendung in Russland wiederauszuführen. Diese Klausel muss auch etwaige Abhilfemaßnahmen wie beispielsweise Vertragsstrafen enthalten. Diese Klauseln müssen ab dem 20. März 2024 in die Verträge aufgenommen werden. Altverträge, die vor dem 19.12.2023 geschlossen wurden, dürfen ohne eine solche Klauselergänzung nur noch bis zum 19.12.2024 erfüllt werden.

Die EU Kommission hat am 22. Februar 2024 die angekündigten [FAQs](#) veröffentlicht. Darin werden Details sowie Musterklauseln veröffentlicht, die man verwenden kann aber nicht muss. Darüber hinaus weist die EU in ihren FAQ noch einmal deutlich auf ihre "Mitteilung an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausfühler" (2022/C 145 I/01) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ%3AC%3A2022%3A145I%3AFULL>) hin. Darin werden allgemeine Empfehlung zur Verhinderung von Umgehungen formuliert. Diese gelten für alle Produkte, die aufgrund der Embargoregeln nicht nach Russland exportiert werden dürfen und die von einem europäischen Unternehmen in ein anderes Land exportiert werden sollen. Auch wenn es sich nicht um bindende Regelungen sondern um Empfehlungen handelt, sind Unternehmen gut beraten, diese Empfehlungen im Außenhandel zu berücksichtigen. Sie verlangen im wesentlichen einen sorgfältigen Umgang mit der Gefahr von Umgehungen und entsprechend angemessene Maßnahmen, die sich am Risiko des jeweiligen Geschäftes, der Empfänger und der Waren orientieren. Man erwartet vor allen Dingen bei Lieferungen sensibler Güter in Länder der eurasischen Zollunion, wie Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan sowie in Länder, die kein Embargo gegen Russland unterhalten, wie China, Indien und Türkei, angemessene Maßnahmen wie Endverbleibserklärungen und vertragliche Ergänzungen zur Verhinderung von Umgehungen hin.

Aber Vorsicht: Bestehende Verträge anzupassen oder Vertragsvorlagen, die im Unternehmen verwendet werden, zu verändern, ist nicht ohne Risiko. Die neu zu vereinbarenden Klauseln dürfen nicht stumpf kopiert werden, sie müssen auch tatsächlich Eingang in eine vertragliche Vereinbarung finden und dürfen weder mit dem deutschen noch mit dem Recht des Empfängerlandes kollidieren. Unsere Empfehlung ist, dies nicht ohne vertragsrechtliche Begleitung vorzunehmen. Sprechen Sie den Juristen an, der Ihre Verträge gebaut hat oder ... Natürlich helfen wir Ihnen auch gerne weiter.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).
Die Antworten zu Ihren Fragen erhalten Sie in unserem monatlichen [Schlagbaum Podcast](#).

[Impressum](#)

